

## **Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Vorderasiatische Archäologie-**

Vom 11. August 1986

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

### **§ 2 Prüfungsausschuß**

Für die Prüfung im Fach Vorderasiatische Archäologie ist der Prüfungsausschuß der Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft zuständig. Der Prüfungsausschuß ist identisch mit dem Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung.

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an dem Proseminar "Einführung in die Vorderasiatische Archäologie". Die Prüfung ist bestanden, wenn die am Ende dieses Proseminars durchgeführte 90-minütige Klausur mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. I Allgemeiner Teil**

- (1) Hauptfach
  1. Neben der erfolgreichen Teilnahme an der Orientierungsprüfung ist Zulassungsvoraussetzung die durch Leistungsnachweise zu bele-

gende erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1 Proseminar oder 1 Einführungsübung

1 Mittelseminar oder 1 Übung für Fortgeschrittene.

2. Zulassungsvoraussetzung ist ferner die Teilnahme an:

zwei Lehrgrabungen oder andere Grabungen  
und  
zwei Exkursionen (Museum, Gelände).

3. Folgende Sprachkenntnisse sind nachzuweisen:

Latinum, Englisch, Französisch (nachzuweisen durch Zeugnisse oder Referate).

(2) Nebenfach

1. Zulassungsvoraussetzung ist die durch Leistungsnachweise zu belegende erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1 Proseminar "Einführung in die Vorderasiatische Archäologie"  
(entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 1)  
und  
1 Mittelseminar oder 1 Übung für Fortgeschrittene.

2. Zulassungsvoraussetzung ist ferner die Teilnahme an:

einer Lehrgrabung oder einer anderen Grabung  
und  
einer Exkursion (Museum, Gelände).

3. Folgende Sprachkenntnisse sind nachzuweisen:

Latinum, Englisch und Französisch (nachzuweisen durch Zeugnisse oder Referate).

## § 5 Art der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Fach Vorderasiatische Archäologie wird studienbegleitend durchgeführt.

- (2) Im Hauptfach und im Nebenfach ist folgende Prüfungsleistung zu erbringen: erfolgreiche Teilnahme an einem Mittelseminar (Prüfungsseminar). Die Benotung erfolgt auf Grund eines schriftlich ausgearbeiteten Referates.

## **§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände**

Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus dem Thema des Mittelseminars (Prüfungsseminars). Themenkreis: Hochkulturen des Alten Orients von der Mitte des 4. Jahrt. bis zum Ende des neuassyrischen Reiches (609 v. Chr.).

## **§ 7 Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung im Fach Vorderasiatische Archäologie ist bestanden, wenn im Mittelseminar (Prüfungsseminar) das Referat mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungs-ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

=====  
Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 15. Oktober 1986, Seite 563, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462) und am 20. September 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 1301).